

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.104 vom 19. September 2024

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.104

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.104 du 19 septembre 2024

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.104 del 19 settembre 2024

Erwägungen

E. 6

März 2021). Zudem erklärten sie mit Schreiben vom 3. April 2023 ein scheinbar im Dezember 2020 bestehendes Kassenminus von CHF 11.70. Abgesehen davon, dass dieses Kassenminus nicht in den Buchhaltungsdetails zum Konto Nr. ggg "Kassa" ersichtlich ist, und die Steuerkommission Q._____ das Kassenminus zumindest in der Abweichungsbegründung nicht moniert hat, sind mit dieser Erklärung die übrigen Mängel der Buchhaltung weiterhin nicht behoben. Im Übrigen reichten die Rekurrenten im Einspracheverfahren keine weiteren Unterlagen ein, sondern beschränkten sich im Wesentlichen auf die Wiederholung ihrer bisherigen Vorbringen. 5.2.2. Aufgrund der mit der Einsprache erhaltenen Informationen hat die Steuerkommission Q._____ im Einspracheentscheid das (bisher) mit CHF 26'000.00 im Vermögen per Ende 2020 berücksichtigte Fahrzeug aus dem Vermögensvergleich herausgerechnet. Zudem hat sie die Lebenshaltungskosten aufgrund der Einwände der Rekurrenten um CHF 4'800.00 gesenkt.

- 24 - 5.2.3. Somit haben die Rekurrenten zwar nachgewiesen, dass das Vermögen per Ende 2020 mit CHF 26'000.00 zu hoch berechnet worden war, was die Steuerkommission Q._____ im Einspracheentscheid korrigiert hat. Zudem haben ihre Vorbringen die Steuerkommission Q._____ dazu bewogen, die Schätzung der Lebenshaltungskosten zu reduzieren. Darüber hinaus haben die Rekurrenten jedoch weder den wirklichen Sachverhalt dargelegt, noch bewiesen, dass die (verbleibende) ermessensweise Schätzung offensichtlich zu hoch ausgefallen war. Es lag weiterhin eine nicht ordnungsgemässe Buchhaltung und ein (wenn auch geringeres) Einkommensmanko aus Vermögensvergleich vor. Damit ist es den Rekurrenten nicht vollständig gelungen, die offensichtliche Unrichtigkeit der teilweisen Ermessensveranlagung nachzuweisen.

E. 6.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige,

bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

E. 6.2.1

Die Höhe der durch die Steuerkommission Q._____ vorgenommene Aufrechnung basierte sowohl in der Veranlagungsverfügung als auch im Einspracheentscheid auf der (jeweiligen) Vermögensvergleichsrechnung. Der Vermögensvergleich aus der Veranlagungsverfügung ergab ein Einkommensmanko von CHF 35'787.00, was die Steuerkommission Q._____ zu einer Aufrechnung von CHF 22'136.00 veranlasste. Im Einspracheentscheid senkte die Steuerkommission Q._____ das Vermögen per 31. Dezember 2020 um CHF 26'000.00 sowie die Lebenshaltungskosten um CHF 4'800.00. In der Folge rechnete sie den Einkünften der Rekurrentin aus selbständiger Erwerbstätigkeit noch CHF 5'000.00 hinzu, nachdem sie das neu errechnete Einkommensmanko

- 25 - von CHF 4'987.00 (CHF 35'787.00 ./ CHF 26'000.00 ./ CHF 4'800.00) auf CHF 5'000.00 aufgerundet hatte.

E. 6.2.2

Somit entsprach der dem Einspracheentscheid zugrunde liegende Vermögensvergleich mit Ausnahme der Positionen Private Fahrzeuge per 31. Dezember 2020 (Reduktion um CHF 26'000.00) und Lebenshaltungskosten (Reduktion um CHF 4'800.00) dem vorstehend bereits überprüften Vermögensvergleich aus dem Veranlagungsverfahren (vgl. Erw. 4.4.). Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Zu ergänzen ist lediglich, dass die Herausrechnung des Fahrzeugwerts von CHF 26'000.00 per Ende 2020 durch die Steuerkommission Q._____ korrekt war, weshalb die mit CHF 95'090.00 berechnete Vermögenszunahme (Erw. 4.4.2.7.) um CHF 26'000.00 auf CHF 69'090.00 zu senken ist. Dadurch sinkt die Mittelverwendung im gleichen Masse von CHF 158'521.00 (Erw. 4.4.4.5.) auf CHF 132'521.00. Hingegen verbleiben die Lebenshaltungskosten bei CHF 20'400.00, da kein Grund ersichtlich ist und die Rekurrenten auch im Einspracheverfahren nicht belegt haben, weshalb ein Abweichen von den Richtlinien Notbedarf gerechtfertigt sein sollte. Damit ergibt sich bei pflichtgemässer Erstellung des Vermögensvergleichs gemäss der Aktenlage im Einspracheverfahren eine Vermögenszunahme von CHF 69'090.00, eine Mittelherkunft von CHF 125'494.00 und eine Mittelverwendung von CHF 132'521.00. Das Einkommensmanko beträgt somit CHF 7'027.00.

E. 6.2.3

Da das Einkommensmanko praxisgemäss abzurunden ist (AGVE 2001 S. 208; SGE vom 20. März 2014 [3-RV.2012.212]), hat die Steuerkommission Q._____ die ermessensweise Aufrechnung mit CHF 5'000.00 im Ergebnis pflichtgemäss vorgenommen. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 7.1.1

Der Rekurrent möchte von seinem im Jahr 2020 erzielten Nettolohn von CHF 55'481.00 eine Vermittlungsprovision von CHF 8'322.00 als Berufskosten in Abzug bringen. Im Veranlagungsverfahren (Schreiben vom 28. Juli 2022) liessen die Rekurrenten dazu eine unterschriftliche Erklärung des Rekurrenten einreichen. Im Einspracheverfahren ergänzte der Rekurrent mit Schreiben vom 15. Oktober 2022, er habe die Anstellung bei der K._____ deshalb angetreten, um die durch seine Heirat nachträglich aberkannten Ergänzungs-

leistungen zurückzahlen zu können. Insgesamt habe er der AHV und der

- 26 - Krankenkasse einen Betrag von CHF 12'864.00 zurückbezahlt. Die Anstellung bei der K._____ sei durch die Vermittlung der J._____ zustande gekommen, die dafür eine Provision von 15 %, also CHF 8'376.00 verlangt habe. Eine Bestätigung über die bezahlte Provision liege jedoch nur im Umfang von CHF 2'289.00 vor, da die J._____ die Treuhandfirma gewechselt habe. Es sei der gesamte Betrag als Abzug anzuerkennen. Im Rekurs führten die Rekurrenten aus, zumindest die Zahlung von CHF 2'289.00 der an die J._____ bezahlten Vermittlungsprovision sei ihnen per E-Mail bestätigt worden. Es sei unverständlich, wieso der Lohnausweis als Beleg akzeptiert werden könne, nicht aber die E-Mail. Entweder gälten beide Dokumente als beweistauglich oder keines. In der Replik brachten die Rekurrenten schliesslich vor, zwar sei nur ein Teil der an die J._____ bezahlten Vermittlungsprovision belegt, jedoch sei in den Statuten der J._____ festgehalten, dass von den Nettoerlösen der Mandate 15 % abzuführen seien. Deshalb sei dieser Abzug zu akzeptieren.

E. 7.1.2

Die Steuerkommission Q._____ hielt in der Abweichungsbegründung fest, was den geltend gemachten Berufskostenabzug von CHF 8'322.00 betrefte, so sei die Zahlung des Betrages nicht nachgewiesen worden, weshalb dieser nicht berücksichtigt werden könne. Zudem würde ein solcher Abzug – falls er denn gewährt würde – die Mittelherkunft im Vermögensvergleich entsprechend verringern, was zu einem grösseren Einkommensmanko und folglich zu einer höheren ermessensweisen Aufrechnung führen würde. Im Ergebnis verändere sich das steuerbare Einkommen dadurch nicht. Im Einspracheentscheid beharrte die Steuerkommission Q._____ darauf, dass der als Vermittlungsprovision geltend gemachte Berufskostenabzug (weiterhin) nicht gewährt werden könne, da die Zahlung dieses Betrages nicht nachgewiesen worden sei. Der von der K._____ gemäss Lohnausweis erhaltene Nettolohn werde ohne weitere Abzüge besteuert.

E. 7.2

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 7'000.00, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten sowie die statutarischen Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Berufskosten abgezogen (§ 35 Abs. 1 StG).

- 27 -

E. 7.3

Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, die Anstellung bei der K._____ sei kausal durch die Vermittlung der J._____ zustande gekommen, die er mit CHF 8'322.00 habe entschädigen müssen. Das Gemeindesteueramtsamt Q._____ hat die Rekurrenten bereits im Veranlagungsverfahren dazu aufgefordert, diese Überweisung zu belegen (vgl. Schreiben vom 27. April 2022). Dieser Aufforderung sind die Rekurrenten nicht nachgekommen, obschon der Nachweis einer ausgeführten Bankzahlung einfach zu erbringen ist. Zwar hat der Rekurrent im Einspracheverfahren eine E-Mail eingereicht, welche einen Teil der Vermittlungsprovision in der Höhe von CHF 2'289.00 bestätigen soll. Diese E-Mail vom 3. Oktober 2022 von der L._____ an den Rekurrenten bestätigt jedoch nur einen

Zahlungseingang vom 26. Juni 2020 in der Höhe von CHF 2'289.00. Wofür diese Zahlung geleistet wurde ist ebenso wenig ersichtlich wie der Auftraggeber der Zahlung. Auch das mit E-Mail vom 22. Juni 2022 eingereichte leere Formular "Abrechnung Code moral für J. ____" kann den Beleg einer tatsächlich erfolgten Zahlung nicht erbringen. Unbehelflich ist schliesslich der Hinweis des Rekurrenten auf die Statuten der J.____, zumal er diese nicht eingereicht hat. Insgesamt hat der Rekurrent die behauptete Zahlung von CHF 8'322.00 an die J.____ nicht nachgewiesen. Ob es sich dabei um abzugsfähige Berufskosten handelt oder nicht, kann daher offen bleiben. Der Rekurs ist auch in diesem Punkt abzuweisen. Schliesslich verbleibt der Hinweis darauf, dass die Zahlung – falls sie tatsächlich im Jahr 2020 geflossen und als Abzug anerkannt worden wäre – in die Mittelverwendung des Vermögensvergleichs eingeflossen wäre, wodurch sich das Einkommensmanko und damit auch die ermessensweise Aufrechnung entsprechend erhöht hätten. Bei der vorliegenden Konstellation hätten die Rekurrenten aus der Anerkennung des behaupteten Abflusses als Berufskosten somit keinen Vorteil erlangt. Darauf hat die Steuerkommission Q.____ bereits in der Abweichungsbegründung der Veranlagungsverfügung zutreffend hingewiesen (vgl. oben Erw. 7.1.2.).

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerkommission Q.____ im Veranlagungsverfahren zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen hat. Den Rekurrenten ist es im Einspracheverfahren nicht gelungen, die Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. Zudem wurde die ermessensweise Aufrechnung in der Höhe pflichtgemäss vorgenommen. Der geltend gemachte Berufskostenabzug kann schliesslich mangels Nachweis nicht gewährt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 28 -

E. 9.1

Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (§ 189 Abs. 1 StG). Jedoch stellen die Rekurrenten den Antrag, sie seien von den Verfahrenskosten zu befreien und die Verantwortung der Treuhänderin sei zu prüfen (Antrag 5). Dass das Spezialverwaltungsgericht für die Beurteilung der zivilrechtlichen Haftung der Vertreterin nicht zuständig ist, wurde bereits ausgeführt (vgl. oben Erw. 2.4.). Falls die Rekurrenten mit ihrer Formulierung hingegen einen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt haben sollten, so wäre dieser abzuweisen, da die Rekurrenten über genügend eigene Mittel zur Bezahlung der Verfahrenskosten verfügen.

E. 9.2

Damit sind die Verfahrenskosten gemäss dem Verfahrensausgang von den Rekurrenten zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Nicht vertretenen Rekurrenten ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 29 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 500.00, der Kanzleigebür von CHF 330.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 930.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q.____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 30 - Aarau, 19. September 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.